

Vogelgrippe - Maßnahmen zum Schutz vor der Aviären Influenza

Um das Risiko eines Eintrags von Erregern der Aviären Influenza (Vogelgrippe / Geflügelpest) in Ihren Geflügelbestand zu minimieren, sollten Sie anhand der folgenden Punkte alle Ihre Hygienemaßnahmen zur Abschirmung und Seuchenprävention überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Betriebsgelände und Stallumgebung:

- Das Umfeld des Stalles ist frei von abgelagerten Materialien und Gestrüpp zu halten, um ein Ansiedeln von Schädigern zu vermeiden.
- Der Bereich vor dem Stalleingang und den Stalltoren sollte durch eine Betonplatte befestigt werden. Dadurch werden weniger Schmutz und Krankheitserreger in den Stall eingeschleppt.
- Der befestigte Bereich ist sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Stall ist vor dem Eindringen von unbefugten Personen verschlossen zu halten.

Stalleingang und Vorraum:

- Ein vorhandener Stallvorraum ist als Hygieneschleuse zu nutzen, in dem eine deutliche Trennung zwischen dem Schwarzbereich (Straßenkleidung) und dem Weißbereich (Stallkleidung) vorhanden ist.
- Der Stall ist nur mit **stalleigener Kleidung** und **stalleigenen Schuhen** zu betreten.
- Ist kein Vorraum vorhanden, können **Stallschuhe** in einer Plastikbox gelagert werden.
- Die Stallschuhe sind nur für das Betreten der Ställe zu verwenden, so kann eine Verschleppung von Erregern von außen in den Stall vermieden werden.
- Solange es die Witterungsverhältnisse zulassen, ist am Stalleingang eine funktionstüchtige Desinfektionswanne zur Desinfektion der Schuhe aufzustellen und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel in wirksamer Konzentration zu befüllen.
- Nur saubere Desinfektionswannen sind funktionstüchtig!

Personalhygiene:

- Um die Gefahr des Erregereintrags durch Personen zu minimieren, ist unbefugten Personen der Zugang zu den Ställen zu verwehren.
- Fremde Personen, die den Stall betreten müssen, haben sich in ein Besucherbuch einzutragen.
- Sollten Sie verschiedene Tierarten halten, ist -wenn möglich- auf eine strikte Trennung der betreuenden Personen zu achten.
- Beim Betreten und nach Verlassen des Stalls sind die Hände zu waschen.

Schadnagerbekämpfung:

- Schadnager sind potentielle Überträger von Krankheitserregern, wie der Vogelgrippe, deshalb sind alle Öffnungen und Ritzen, durch die Mäuse in den Stall eindringen können zu verschließen.
- Köderboxen zur Schadnagerbekämpfung sind im Stall und in der Stallumgebung so aufzustellen, dass sie für das Geflügel unzugänglich sind.
- Regelmäßige Kontrolle der Köderboxen und im Bedarfsfall ist die Bekämpfung zu intensivieren.
- Eine Rattenbekämpfung sollte auch mit den angrenzenden Tierhaltern abgesprochen werden, da Ratten im Gegensatz zu Mäusen zwischen den Haltungen wandern.

Futter:

- Futter ist so zu lagern, dass eine Kontamination durch Wildvögel oder Schadnager ausgeschlossen werden kann.
- Verschüttetes Futter oder Futter unter Silos ist sofort zu beseitigen, um keine Wildvögel oder sonstige Tiere anzulocken.
- Wird Futter nicht in geschlossenen Behältern gelagert, so sind das lose Futter oder die Futtersäcke in einer geschlossenen, schadnagersicheren Kammer zu lagern.

Ausläufe:

- Es darf in Ausläufen **kein Futter** oder Wasser angeboten werden, damit keine Wildvögel angelockt werden.
- Geflügel das permanent außerhalb von Ställen gehalten wird darf nur an nicht für Wildvögel zugänglichen Stellen gefüttert werden.
- Vertiefungen im Auslauf müssen aufgefüllt werden, damit sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann.
- Falls keine separaten Auslaufluken vorhanden sind und die Tiere nur durch geöffnete Türen in den Auslauf können, sind diese durch Planen bis auf 40 Zentimeter über den Boden abzuhängen, um das Einfliegen von Wildvögeln in den Stall zu vermeiden.

sonstige Hygienemaßnahmen:

- Einstreumaterial muss so gelagert werden, dass keine Kontamination durch Wildvögel, Schadnager oder Haustiere erfolgen kann.
- Verendete Tiere oder Tiere in Agonie sind sofort zu selektieren und aus dem Stall zu entfernen.
- Die Verluste sind zu dokumentieren.

Maßnahmen bei erhöhten Verlusten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von:

1. mindestens drei Tieren bei einem Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich das Veterinäramt zu informieren und durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit einem hoch- oder niedrigpathogenen AI Virus ausschließen zu lassen.

Treten bei Beständen mit Enten und Gänsen über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen:

1. Verluste von mehr als der dreifach üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich das Veterinäramt zu informieren und durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit einem hoch- oder niedrigpathogenen AI Virus ausschließen zu lassen.

Darüber hinaus sind Sie als Geflügelhalter aufgefordert, die bisher auf Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest geltenden Schutz- und Biosicherheitsmaßnahmen dringend und konsequent umzusetzen, um einen Eintrag in die Haus- und Nutzgeflügelbestände wirksam zu verhindern.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen und Risikoeinschätzungen:

- Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) www.fli.de
- Staatsministerium für Soziales www.gesunde.sachsen.de/gefluegelpest